



Gemeindeordnung

Beschlossen:	Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2006 Urnenabstimmung vom 11. März 2007 Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012, Teilrevision Urnenabstimmung vom 3. März 2013, Teilrevision, Art. 3
Genehmigt:	Regierungsratsbeschluss Nr. 0485 vom 3. April 2007 Regierungsratsbeschluss Nr. 0513 vom 26. März 2013
Ersetzt:	Gemeindeordnung vom 2. März 1997

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rickenbach, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), - (Revision vom 23. September 2003), beschliesst:

A. Gemeindeorganisation

Art.1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Rickenbach (Gemeinde) hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

B. Behördenorganisation

Art.2 Mitgliederzahl der gesetzlich vorgeschrieben Behörden

¹ Die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden haben folgende Mitgliederzahlen:

a. Gemeinderat	5
b. Schulrat (Kindergarten und Primarschule)	5
c. Sozialhilfebehörde	5
d. Wahlbüro	5
e. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	3

² Es besteht folgende Kommission mit behördlichen Befugnissen (§ 97 GemG):

- a. Feuerwehrkommission, Kommissionsmitglieder gemäss Feuerwehrreglement

C. Wahl der Behörden und Kommissionen

Art.3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c. die Sozialhilfebehörde
- d. der Schulrat Rickenbach

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. das Wahlbüro
- b. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. die Feuerwehrkommission
- b. das Mitglied des Schulrates der Sekundarschule Kreis Gelterkinden
- c. die Vertretung Rickenbachs im Schulrat der Regionalen Musikschule Gelterkinden gemäss Schulratsvertrag.

Art.4. Verfahren bei Urnenwahl

Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren.

Art.5 Stille Wahl

Die stille Wahl ist nicht zulässig.

D. Finanzausgaben

Art. 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis CHF 75 000.-
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50 000.- pro Jahr.

Art.7 Finanzkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. Neue Ausgaben:
Fr. 10 000.- für Einzelausgaben, jedoch gesamthaft höchstens CH 50 000.- pro Rechnungsjahr.
- b. Erwerb Veräussern sowie Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 100 000.- jährlich.
- c. Errichten oder Aufheben von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten Liegenschaftswert von CHF 100 000.- jährlich.

E. Schlussbestimmungen

Art.8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rickenbach vom 2. März 1997 wird aufgehoben.

Art.9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung wird nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Die Gemeindeversammlung Rickenbach hat die vorstehende Gemeindeordnung am 12. Dezember 2006 beschlossen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Kohli

sig. U. Breda

An der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt.

Genehmigt durch den Regierungsrat BL mit Beschluss Nr. 0485 vom 3. April 2007.

* * *

Änderung von Art. 3, Wahlorgane, an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012 beschlossen.

Genehmigt mit Urnenabstimmung am 3. März 2013.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

M. Geu

Ch. Jenny

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 0513 vom 26.03.2013.